



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2011/0059(CNS)

7.5.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts
(COM(2011)0126 – C7-0093/2011 – 2011/0059(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Marina Yannakoudakis

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Einleitung

Durch die zunehmende Mobilität innerhalb der Mitgliedstaaten der EU kommt es zu einem natürlichen Anstieg der Ehen von Bürgern aus verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen Paare Eigentümer mehrerer Immobilien sein können. Darüber hinaus können Paare, die zum Zeitpunkt des Todes in verschiedenen Mitgliedstaaten leben, Schwierigkeiten mit der Bestimmung ihrer Vermögenswerte haben, wenn mehrere Rechtssysteme beteiligt sind.

Schätzungen besagen, dass von den 1 040 000 Scheidungen, die im Jahr 2007 innerhalb der EU ausgesprochen wurden, der Anteil internationaler Scheidungen 140 000 (13 %) ausmachte¹. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass geklärt wird, welcher Mitgliedstaat im Bereich des ehelichen Güterrechts zuständig ist, wenn diese Scheidungen stattfinden.

Diese Stellungnahme wurde vom FEMM-Ausschuss erstellt und konzentriert sich auf den Schutz des schutzbedürftigeren Ehegatten, erkennt aber auch an, dass Mann und Frau rechtlich gleichgestellt sind. Wichtigstes Ziel der Stellungnahme ist es, das Bewusstsein für Frauen zu stärken, so dass sie, wenn sie mit den Rechtsfolgen des ehelichen Güterrechts konfrontiert sein sollten, in der Lage sind, in voller Kenntnis der Sachlage eine gerechte Entscheidung zu treffen, die in schwierigen Zeiten nicht vermieden werden kann. Die vorliegende Stellungnahme bietet praktische Lösungen für das eheliche Güterrecht, wobei die souveränen Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten bewahrt und geachtet werden.

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Die Berichterstatterin stellt fest, dass die Definition des „ehelichen Güterrechts“ in der EU unterschiedlich ist. Daher ist es von ausschlaggebender Bedeutung, den Umfang der Vermögenswerte klar abzugrenzen, der in den Vorschlag aufgenommen werden sollte. Beispielsweise gehören in einigen Mitgliedstaaten Unterhaltsansprüche in den Anwendungsbereich des ehelichen Güterrechts, in einigen anderen aber nicht.

Die Berichterstatterin ist sich dessen bewusst, dass der Anwendungsbereich des Textentwurfs der Kommission sich nur auf den ehelichen Güterstand bezieht, und dass eingetragene Partnerschaften Gegenstand eines anderen, aber im Zusammenhang stehenden Kommissionsvorschlags sind². Die Berichterstatterin möchte jedoch betonen, dass diese Chancengleichheit und diese Rechte allen EU-Bürgern zugute kommen sollten, unabhängig von der Art des Zusammenlebens, aber mit gebührender Beachtung der einzelstaatlichen Gesetze der verschiedenen Mitgliedstaaten.

¹ Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 - Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten, Seite 5, http://ec.europa.eu/justice/citizen/files/com_2010_603_de.pdf (27.10.2010).

² Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften (COM(2011)127).

Die größten Herausforderungen

Die größte Herausforderung in dieser Stellungnahme ist die Behandlung zweier verschiedener Szenarien. Das erste Szenario bezieht sich auf den Tod eines Ehegatten, das zweite auf die Ehescheidung. Beide Szenarien werden durch das Subsidiaritätsprinzip erschwert, wobei eheliches Güterrecht in einzelnen Mitgliedstaaten manchmal durch bilaterale oder multilaterale Abkommen geregelt wird. Dies führte zu Unterschieden in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, die die Berichterstatterin in dem engen Anwendungsbereich des Vorschlags der Kommission geachtet und gewahrt sehen möchte.

Bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahme war sich die Berichterstatterin dessen bewusst, dass nicht alle Mitgliedstaaten den Richtlinienentwurf unterstützt hatten, und daher die Hoffnung bestand, dass dieser Vorschlag flexibel genug sei, um ihnen zu ermöglichen, ihren Standpunkt nicht noch einmal überprüfen zu müssen. Darüber hinaus gab es zwischen den Mitgliedstaaten keine klare Vereinbarung zu einem Kommissionsvorschlag zu „Erb- und Testamentssachen“¹, der hiermit im Zusammenhang steht und gegenwärtig vom Rat geprüft wird.

Schutz eines schutzbedürftigen Ehegatten und/oder Dritten

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass Frauen während des Scheidungsverfahrens manchmal, aber nicht notwendigerweise in jedem Fall, der schutzbedürftigere Ehegatte sind, da Männer häufig die finanzielle Haupteinnahmequelle in einer Ehe und/oder Familie sind. Daher fordert die Berichterstatterin, dass Frauen in dieser schwierigen Zeit angemessen unterstützt werden. Darüber hinaus sollten Dritte geschützt werden, insbesondere unterhaltsberechtigter Kinder. Gemäß diesem Ansatz sollte der Ehemann durch Verfügungsschutz in Bezug auf diesen Vermögenswert bis zu einem Urteil des zuständigen Gerichts besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, so dass der schutzbedürftige Ehegatte und seine unterhaltsberechtigten Kinder eine gesicherte Wohnung haben, in der sie leben können.

Der Kommissionsvorschlag behandelt die Frage der Eigentumsrechte im Fall der Scheidung und räumt den Scheidungspartnern Flexibilität ein, das geeignete eheliche Güterrecht anzuwenden, wenn Einvernehmlichkeit erreicht werden kann. Für das Szenario jedoch, in dem kein Einvernehmen erzielt werden kann, müssen in dem Vorschlag der Schutz der schwächeren Partei und alle sich in einer Ehe ändernden Umstände berücksichtigt werden.

Der Fall des Todes eines Ehegatten

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass Probleme entstehen könnten, wenn ein Ehegatte stirbt und der überlebende Ehegatte keine Wahl hat, welche Regeln und Rechtsvorschriften Anwendung finden. Diese Frage wird im oben genannten Berichtsentwurf zu „Erb- und Testamentssachen“ behandelt, aber wenn es kein Testament gibt, muss versucht werden, den

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (COM(2009)154).

Schutz des überlebenden Ehegatten und die Flexibilität zu sichern, das Vermögen zu verwalten, wobei die Wünsche des überlebenden Ehegatten berücksichtigt werden.

Steuerliche Vorschriften

Die Frage der Besteuerung von Vermögen muss in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, da das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts die entsprechende Zuständigkeit regelt. Jedoch haben nicht alle Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Steuerabkommen, so dass im Fall des Todes eines Ehegatten gesichert sein muss, dass keine doppelte Besteuerung stattfindet.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände erstrecken und sowohl die Verwaltung des Vermögens der Ehegatten im Alltag betreffen als auch die güterrechtliche Auseinandersetzung infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Ehegatten.

(11) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände erstrecken und sowohl die Verwaltung des Vermögens der Ehegatten im Alltag betreffen als auch die güterrechtliche Auseinandersetzung infolge der Trennung **oder Scheidung** des Paares oder des Todes eines Ehegatten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wurde, sollte die Verordnung, um dem Gebot der Rechtssicherheit und der Planungssicherheit zu genügen und den Lebensumständen der Ehegatten Rechnung zu tragen, harmonisierte Kollisionsnormen einführen, die sich auf eine hierarchisch gegliederte Liste von Anknüpfungspunkten stützen, mit denen sich das auf das gesamte Vermögen der Ehegatten anzuwendende Recht bestimmen lässt. So sollte der erste gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten nach der Eheschließung erster Anknüpfungspunkt noch vor der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung sein. Ist keine dieser Anknüpfungen gegeben, d. h. gibt es keinen ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt und haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, sollte das Recht des Staates gelten, zu dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände, *insbesondere des Orts der Eheschließung*, gemeinsam die engste Bindung haben, wobei für diese Bindung der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend sein sollte.

Geänderter Text

(21) Für den Fall, dass keine Rechtswahl getroffen wurde, sollte die Verordnung, um dem Gebot der Rechtssicherheit und der Planungssicherheit zu genügen und den Lebensumständen der Ehegatten Rechnung zu tragen, harmonisierte Kollisionsnormen einführen, die sich auf eine hierarchisch gegliederte Liste von Anknüpfungspunkten stützen, mit denen sich das auf das gesamte Vermögen der Ehegatten anzuwendende Recht bestimmen lässt. So sollte der erste gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten nach der Eheschließung erster Anknüpfungspunkt noch vor der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung sein. Ist keine dieser Anknüpfungen gegeben, d. h. gibt es keinen ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt und haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, sollte das Recht des Staates gelten, zu dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände gemeinsam die engste Bindung haben, wobei für diese Bindung der Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend sein sollte.

Begründung

Viele Paare könnten ins Ausland gehen, um zu heiraten, was unklare Auswirkungen auf die Anwendung der Regel der „engsten Bindung“ hätte.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

(21a) Es ist möglich, dass ein schutzbedürftiger Ehegatte wegen besonderer Umstände, wie die wirtschaftliche oder finanzielle Abhängigkeit, wegen Einkommensunterschieden, wegen mangelnden Zugangs zu Informationen oder Rechtsberatung oder wegen mit Krankheit oder häuslicher Gewalt in Zusammenhang stehender Umstände nicht in der Lage war, eine freie und faire Wahl des ehelichen Güterstands zu treffen.

Begründung

Der Fall der fehlenden Rechtswahl wird bereits in Erwägungsgrund 21 des Vorschlags zum ehelichen Güterrecht behandelt. Da der Vorschlag Regelungen für Fälle vorsieht, in denen die Ehegatten keine Wahl in Bezug auf das anwendbare Recht getroffen haben, werden im geänderten Text nur einige der Umstände beschrieben, in denen eine Rechtswahl nicht ermöglicht wurde. Aus diesem Grund wurden die Worte „im Fall fehlender Rechtswahl“ aus dem ursprünglichen Text der Erwägung gestrichen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

(24) In Anbetracht der Tragweite der Rechtswahl sollten in der Verordnung gewisse Vorkehrungen getroffen werden, die garantieren, dass sich die Ehegatten oder die zukünftigen Ehegatten über die Folgen ihrer Rechtswahl im Klaren sind. Die Rechtswahl sollte in der Form erfolgen, die für den Ehevertrag nach dem Recht des gewählten Staates oder dem Recht des Staates, in dem die Rechtswahlvereinbarung aufgesetzt wurde, vorgeschrieben ist; die Rechtswahlvereinbarung bedarf mindestens der Schriftform, sie ist zu

(24) In Anbetracht der Tragweite der Rechtswahl sollten in der Verordnung gewisse Vorkehrungen getroffen werden, die garantieren, dass sich die Ehegatten oder die zukünftigen Ehegatten über die Folgen ihrer Rechtswahl im Klaren sind, **wozu auch kostenlose Rechtsberatung in Fällen finanzieller Schwierigkeiten eines der Ehegatten gehört.** Die Rechtswahl sollte in der Form erfolgen, die für den Ehevertrag nach dem Recht des gewählten Staates oder dem Recht des Staates, in dem die Rechtswahlvereinbarung aufgesetzt wurde, vorgeschrieben ist; die

datieren **und** von den Ehegatten zu unterzeichnen. Darüber hinaus sind etwaige zusätzliche Formerfordernisse zu beachten, die das Recht des gewählten Staates oder das Recht des Staates, in dem die Rechtswahlvereinbarung aufgesetzt wurde, für die Gültigkeit, die Publizität oder Registrierung von Eheverträgen vorschreibt.

Rechtswahlvereinbarung bedarf mindestens der Schriftform, sie ist zu datieren, von den Ehegatten zu unterzeichnen **und zu beglaubigen**. **Um angemessenen Schutz für den schutzbedürftigen Ehegatten oder den zukünftigen Ehegatten vor der Wahl des anzuwendenden Rechts sicherzustellen, sollte jeder Ehegatte von einem Angehörigen eines Rechtsberufs über die Rechtsfolgen seiner Wahl vorher individuell informiert werden.** Darüber hinaus sind etwaige zusätzliche Formerfordernisse zu beachten, die das Recht des gewählten Staates oder das Recht des Staates, in dem die Rechtswahlvereinbarung aufgesetzt wurde, für die Gültigkeit, die Publizität oder Registrierung von Eheverträgen vorschreibt.

Begründung

Der Zugang des/der Ehegatten zu unabhängiger Rechtsberatung durch einen Angehörigen eines Rechtsberufs sollte eine eigenständige Wahl in voller Kenntnis der Sachlage ermöglichen, die einen eventuell schutzbedürftigen Ehegatten schützt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Ehegatten oder zukünftige Ehegatten, deren Zusammenleben eine internationale Dimension hat, sollten in Zweifelsfällen oder in Fällen der Schutzbedürftigkeit im Voraus Zugang zu Informationen über die Folgen der Wahl eines ehelichen Güterstandes und über Angehörige von Rechtsberufen haben, die vor einer Entscheidung über den ehelichen Güterstand konsultiert werden können. Informationen über den ehelichen Güterstand können in einem „Begrüßungspaket“ enthalten sein, das

Ehegatten, falls sie dies wünschen, erhalten können, wenn sie gemäß dem einzelstaatlichen System Kontakt mit ihrer Botschaft oder staatlichen oder lokalen Behörden aufnehmen. Ehegatten, deren Zusammenleben eine internationale Dimension hat, sollten im Fall des Erwerbs von Immobilien im Ausland im Voraus individuell über den Nutzen der Wahl eines ehelichen Güterstandes informiert werden. In allen Fällen sollten die mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften zur Gleichstellung der Geschlechter eingehalten werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten der Mitgliedstaaten im Ausnahmefall die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung ausländischen Rechts in einer bestimmten Sache zu versagen, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte sollten sich allerdings weder auf den *Ordre-public*-Vorbehalt berufen dürfen, um die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats auszuschließen, noch sollten sie die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs aus einem anderen Mitgliedstaat versagen dürfen, wenn die Anwendung des *Ordre-public*-Vorbehalts gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde.

Geänderter Text

(25) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten der Mitgliedstaaten im Ausnahmefall die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung ausländischen Rechts in einer bestimmten Sache zu versagen, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte sollten sich allerdings weder auf den *Ordre-public*-Vorbehalt berufen dürfen, um die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats auszuschließen, noch sollten sie die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs aus einem anderen Mitgliedstaat versagen dürfen, wenn die Anwendung des *Ordre-public*-Vorbehalts gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, **und gegen Artikel 23, der die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen**

Bereichen gewährleistet, verstoßen würde.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. **Vom** Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen *sind*:

Geänderter Text

3. **Unbeschadet der Erwägungen von Ausgewogenheit und Fairness sind vom** Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen:

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten werden verbliebene Vermögensgegenstände zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung von Erwägungen von Ausgewogenheit und Fairness zum Schutz beider Ehegatten als Einheit behandelt, was in den meisten Fällen auf die Ehefrau zutrifft, die, soweit Kinder vorhanden sind, die Hauptbezugsperson dieser Kinder sein dürfte. In anderen Mitgliedstaaten werden solche Vermögensgegenstände getrennt geregelt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Rentenansprüche, es sei denn, die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sehen im Fall der Scheidung die Teilung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche vor.

Begründung

Wenn Vermögensgegenstände, wie in dem Kommissionsvorschlag vorgesehen, getrennt geregelt werden, ist es wichtig, auch unentgeltliche Zuwendungen von Familienmitgliedern, Rentenansprüche, Einzelversicherungen und Altersversorgungsfonds vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie auszunehmen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) Einzelversicherungen und Altersversorgungsfonds.

Begründung

Wenn Vermögensgegenstände, wie in dem Kommissionsvorschlag vorgesehen, getrennt geregelt werden, ist es wichtig, auch unentgeltliche Zuwendungen von Familienmitgliedern, Rentenansprüche, Einzelversicherungen und Altersversorgungsfonds vom Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie auszunehmen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) „Ehevertrag“ jede Vereinbarung zwischen Ehegatten zur Regelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen untereinander sowie gegenüber Dritten;

(b) „Ehevertrag“ jede Vereinbarung zwischen Ehegatten **im Zeitpunkt der Eheschließung oder während der Ehe** zur Regelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen untereinander sowie gegenüber Dritten;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) „Gericht“ jede **zuständige Justizbehörde eines Mitgliedstaats, die gerichtliche Aufgaben** im Bereich des ehelichen Güterrechts **wahrnimmt, sowie jede andere nichtgerichtliche Stelle oder Person**, die von **einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats im Wege einer allgemeinen oder speziellen Befugnisübertragung mit**

(g) „Gericht“ jede **Behörde und Angehörige von Rechtsberufen mit Zuständigkeit** im Bereich des ehelichen Güterrechts, die **gerichtliche Funktionen ausüben, in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese Behörden und**

der Ausübung gerichtlicher Aufgaben, wie sie in dieser Verordnung vorgesehen sind, betraut worden ist;

Angehörigen von Rechtsberufen ihre Unparteilichkeit und das Recht aller Parteien auf rechtliches Gehör garantieren und sofern ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, – vor Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und – vergleichbare Kraft und Wirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts zu der gleichen Angelegenheit.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Vereinbarung kann jederzeit – auch während des Verfahrens – geschlossen werden. Ist die Vereinbarung vor dem Verfahren geschlossen worden, bedarf sie der Schriftform und muss datiert *sowie* von beiden Parteien unterzeichnet sein. *In Ermangelung einer Vereinbarung der Ehegatten bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Artikeln 5 ff.*

Geänderter Text

Diese Vereinbarung kann jederzeit – auch während des Verfahrens – geschlossen werden. Ist die Vereinbarung vor dem Verfahren geschlossen worden, bedarf sie der Schriftform und muss datiert, von beiden Parteien unterzeichnet *und beglaubigt* sein. *Bevor die Vereinbarung getroffen wird, sollte jeder Ehegatte im Voraus von einem Angehörigen eines Rechtsberufs über die Rechtsfolgen seiner Wahl individuell informiert werden.*

Begründung

Der Zugang des/der Ehegatten zu unabhängiger Rechtsberatung durch einen Angehörigen eines Rechtsberufs sollte eine eigenständige Wahl in voller Kenntnis der Sachlage ermöglichen, die einen eventuell schutzbedürftigen Ehegatten schützt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Vereinbarung kann jederzeit – auch während des Verfahrens – geschlossen

Geänderter Text

Diese Vereinbarung kann jederzeit – auch während des Verfahrens – geschlossen

werden. Ist die Vereinbarung vor dem Verfahren geschlossen worden, bedarf sie der Schriftform und muss datiert sowie von beiden Parteien unterzeichnet sein.

werden. Ist die Vereinbarung vor dem Verfahren geschlossen worden, bedarf sie der Schriftform und muss datiert sowie von beiden Parteien unterzeichnet **und gemäß dem in dem Mitgliedstaat, in dem sie geschlossen wurde, vorgesehenen Verfahren registriert** sein.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Übermittlung von Informationen an die Ehegatten

Die zuständige Behörde informiert den/die Ehegatten innerhalb einer angemessenen Frist über gegen sie eingeleitete Güterrechtssachen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Besondere Schutzmaßnahmen

Vor einer Entscheidung über das zuständige Gericht wird bis zur Entscheidung durch das zuständige Gericht gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats der Ehegatten durch Maßnahmen wie Verfügungsschutz in Bezug auf diesen Vermögenswert besonderer Schutz gewährt.

Begründung

Um schutzbedürftige Ehegatten und Dritte, wie unterhaltsberechtigter Kinder, zu schützen, ist

es wichtig, dass die Ehewohnung nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaates vor schneller Verfügung geschützt wird, bis das zuständige Gericht entschieden hat. Dies soll gewährleisten, dass der gegebenenfalls schutzbedürftige Ehegatte und seine unterhaltsberechtigten Kinder während des Gerichtsverfahrens eine gesicherte Wohnung haben, in der sie leben können.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Das gesamte Vermögen der Ehegatten unterliegt dem gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht.

Geänderter Text

Das gesamte ***gemeinsame*** Vermögen der Ehegatten unterliegt dem gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände, ***insbesondere des Orts*** der Eheschließung, gemeinsam am engsten verbunden sind.

Geänderter Text

(c) mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände, ***unabhängig vom Ort*** der Eheschließung, gemeinsam am engsten verbunden sind.

Begründung

Viele Paare könnten ins Ausland gehen, um zu heiraten, was unklare Auswirkungen auf die Anwendung der Regel der „engsten Bindung“ hätte.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Falle des Todes eines Ehegatten oder dann, wenn keine Wahl des ehelichen Güterstandes getroffen wurde,

sollte den Wünschen des überlebenden Ehegatten ungeachtet des Absatzes 1 gegebenenfalls Vorrang eingeräumt und stattgegeben werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Beschließen die Ehegatten, dass die Wirkungen dieses Wechsels rückwirkend eintreten, beeinträchtigt die Rückwirkung weder die Gültigkeit früherer Rechtshandlungen, die unter dem bis dahin anzuwendenden Recht vorgenommen wurden, noch die Rechte Dritter, die sich aus dem früher anzuwendenden Recht ergeben.

Geänderter Text

Beschließen die Ehegatten, dass die Wirkungen dieses Wechsels rückwirkend eintreten, beeinträchtigt die Rückwirkung weder die Gültigkeit früherer Rechtshandlungen, die unter dem bis dahin anzuwendenden Recht vorgenommen wurden, noch die Rechte Dritter, die sich aus dem früher anzuwendenden Recht ergeben. ***Beide Ehegatten werden von einem Angehörigen eines Rechtsberufs über die Rechtsfolgen dieser Wahl individuell informiert.***

Begründung

Entscheidungen mit Rückwirkung werden nicht zu höherer Rechtssicherheit für Dritte führen und könnten höhere Verfahrenskosten für Ehegatten nach sich ziehen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Rechtswahl muss ungeachtet des Absatzes 1 zumindest ausdrücklich erfolgen; die Rechtswahlvereinbarung bedarf der Schriftform, sie ist zu datieren ***und*** von den Ehegatten zu unterzeichnen.

Geänderter Text

2. Die Rechtswahl muss ungeachtet des Absatzes 1 zumindest ausdrücklich erfolgen; die Rechtswahlvereinbarung bedarf der Schriftform, sie ist zu datieren, von den Ehegatten zu unterzeichnen ***und zu beglaubigen. Bevor die Wahl des anzuwendenden Rechts getroffen wird, werden beide Ehegatten von einem Angehörigen eines Rechtsberufs über die***

Rechtsfolgen dieser Wahl individuell informiert.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Ehevertrag bedarf ungeachtet des Absatzes 1 zumindest der Schriftform, er ist zu datieren **und** von den Ehegatten zu unterzeichnen.

Geänderter Text

2. Der Ehevertrag bedarf ungeachtet des Absatzes 1 zumindest der Schriftform, er ist zu datieren, von den Ehegatten zu unterzeichnen **und zu beglaubigen**.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat **oder in einem Drittstaat** zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im ersuchten Mitgliedstaat erfüllt.

Geänderter Text

(d) sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im ersuchten Mitgliedstaat erfüllt.

Begründung

Es gibt keine Garantie der gegenseitigen Anerkennung mit Drittstaaten. Das heißt, dass die Mitarbeiter der Justizbehörden der Mitgliedstaaten der EU möglicherweise das ausländische Recht von Drittstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, studieren und anwenden müssen, was zu erheblichen Kosten, zeitlichen Verzögerungen und verringerter Rechtssicherheit für klagende Parteien und Dritte führen kann.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Recht eines Mitgliedstaats kann jedoch vorsehen, dass ein Ehegatte das auf seinen Güterstand anzuwendende Sachrecht einem Dritten nicht entgegenhalten kann, wenn der Ehegatte oder der Dritte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat und die in diesem Mitgliedstaat geltenden Registrierungs- oder Publizitätspflichten nicht eingehalten wurden, es sei denn, dem Dritten war bekannt **oder hätte bekannt sein müssen**, welches Recht für den Güterstand maßgebend ist.

Geänderter Text

2. Das Recht eines Mitgliedstaats kann jedoch vorsehen, dass ein Ehegatte das auf seinen Güterstand anzuwendende Sachrecht einem Dritten nicht entgegenhalten kann, wenn der Ehegatte oder der Dritte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat und die in diesem Mitgliedstaat geltenden Registrierungs- oder Publizitätspflichten nicht eingehalten wurden, es sei denn, dem Dritten war bekannt, welches Recht für den Güterstand maßgebend ist.

Begründung

Es kann sich als schwierig erweisen festzustellen, ob Dritten etwas „hätte bekannt sein müssen“, insbesondere unter Berücksichtigung des internationalen Charakters der meisten Güterrechtssachen. Der Ausdruck wurde wegen der Unklarheit seines Anwendungsbereiches gestrichen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission macht die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen auf geeignetem Wege, insbesondere auf der mehrsprachigen Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, öffentlich zugänglich.

Geänderter Text

3. Die Kommission macht die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen auf geeignetem Wege, insbesondere – **wenn auch nicht ausschließlich** – auf der mehrsprachigen Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, öffentlich zugänglich.

Begründung

Informationen können auch mit anderen Mitteln, wie mehrsprachigen telefonischen

Beratungsdiensten übermittelt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten erwägen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Ehegatten, deren Zusammenleben eine internationale Dimension hat, Zugang zu Informationen über die Folgen der Wahl eines ehelichen Güterstandes und über Angehörige von Rechtsberufen haben, die konsultiert werden können.

VERFAHREN

Titel	Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2011)0126 – C7-0093/2011 – 2011/0059(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 10.5.2011
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 10.5.2011
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Marina Yannakoudakis 19.4.2011
Prüfung im Ausschuss	27.2.2012
Datum der Annahme	24.4.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 -: 0 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Emine Bozkurt, Andrea Češková, Iratxe García Pérez, Zita Gurmai, Mikael Gustafsson, Mary Honeyball, Sophia in 't Veld, Livia Járóka, Nicole Kiil-Nielsen, Silvana Koch-Mehrin, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Astrid Lulling, Barbara Matera, Elisabeth Morin-Chartier, Angelika Niebler, Siiri Oviir, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Marc Tarabella, Britta Thomsen, Marina Yannakoudakis, Anna Záborská, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Franziska Katharina Brantner, Christa Klaß, Ana Miranda, Mariya Nedelcheva, Antigoni Papadopoulou